

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln (Satzung)

Solidaritätsfonds der Friedrich-Ebert-Stiftung

I. Zielsetzung, Zweck und Förderkreis

Grundsätzlich werden entsprechend der in § 2 Abs. 2a der Satzung der Friedrich-Ebert-Stiftung festgelegten Zweckbestimmung aus dem Solidaritätsfonds wissenschaftlich befähigte und nach ihrer Persönlichkeit besonders geeignete Studentinnen und Studenten und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler durch Stipendien und Beihilfen unterstützt. Vorrangig sollen besonders bedürftige ausländische Studierende und Nachwuchswissenschaftler gefördert werden, die aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen verfolgt werden und/oder sich ausgezeichnet haben durch ihr Eintreten gegen Willkür und Gewaltherrschaft und durch ihr aktives Engagement für Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Demokratie. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht in vollem Umfang durch den o.g. berechtigten Förderkreis abgerufen werden, können aus Mitteln des Solidaritätsfonds auch besonders bedürftige und gesellschaftspolitisch engagierte ausländische Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unbürokratisch gefördert werden, die nicht in ihren Heimatländern verfolgt wurden. Die Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich den jeweils gültigen Richtlinien der Studienförderung der Friedrich-Ebert-Stiftung gleichgestellt.

II. Leistungen

Leistungen werden in der Regel als monatliche Stipendien gewährt. In besonders begründeten Fällen und Notlagen kann davon abgewichen werden, z.B. durch Zahlung einmaliger Beihilfen.

III. Antrags- und Vergabemodalitäten

Anträge auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen können formlos gestellt werden. Dazu sind nachprüfbar Unterlagen einzureichen. Über Anträge, die der Ziel- und Zweckbestimmung entsprechen, entscheidet endgültig ein unabhängiger Vergabeausschuss. Der Ausschuss wird vom Vorstand der Friedrich-Ebert-Stiftung berufen. Es sollen ihm mindestens drei Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Politik angehören sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der Stipendiatenschaft, die für eine Amtsperiode von einem Jahr von der Bundesvertreterkonferenz der Stipendiatinnen und Stipendiaten (BVK) gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen, vor allem bei besonderer Dringlichkeit, kann über eine Unterstützungsleistung bis zu 2.500.- Euro die Abteilung Studienförderung in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der Stiftung entscheiden.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.

Bonn, im Dezember 2002

Dr. Jürgen Burckhardt

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Friedrich-Ebert-Stiftung